



Verpflichtserklärung

gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, und Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16. März 2020, Nr. 11, in geltender Fassung

Die/der Unterfertigte,
geboren am in.....,
wohnhaft in (PLZ, Ort).....,
(Straße, Nummer).....,
(Provinz)..... (Steuernummer), (E-Mail-Adresse), (PEC-Adresse),
die/der eine Studienbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, und Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16. März 2020, Nr. 11, in geltender Fassung, bezieht,

verpflichtet sich,

- die ärztliche Grundausbildung an der Universität Cattolica del Sacro Cuore am Universitären Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe - Claudiana in der Mindeststudiendauer zu absolvieren. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist die Autonome Provinz Bozen unverzüglich über den Grund dafür und die voraussichtliche Verlängerung des Studiums schriftlich zu informieren,
- das Datum des erfolgreichen Abschlusses des Studiums dem Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen,
- innerhalb von zehn Jahren ab Abschluss der nachfolgenden Facharztausbildung oder Sonderausbildung in Allgemeinmedizin (der Abschluss einer dieser Ausbildungen muss dem Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen mitgeteilt und eine Kopie des Diploms übermittelt werden), vier Jahre lang im öffentlichen Landesgesundheitsdienst, als Bedienstete oder Bediensteter des Südtiroler Sanitätsbetriebes oder als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin, als Kinderärztin oder Kinderarzt freier Wahl oder als vertragsgebundene Ambulatoriumsfachärztin oder vertragsgebundener Ambulatoriumsfacharzt Vollzeitdienst zu leisten. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person für die Facharztausbildung oder die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin Landesfinanzierungen erhalten hat oder nicht. Bei Teilzeitdienst verlängert sich der abzuleistende Dienst verhältnismäßig. Die vierjährige Dienstverpflichtung gilt auch für Teilfinanzierungen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zum öffentlichen Gesundheitsdienst der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol derzeit der Nachweis über die Kenntnis der deutschen und



italienischen Sprache oder ein gleichgestellter Nachweis, bezogen mindestens auf das Niveau „C1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, erforderlich ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zum öffentlichen Gesundheitsdienst die sogenannte Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung notwendig ist.

- bei gänzlicher Nichterfüllung 70 Prozent der während ihrer Ausbildung vom Land entrichteten Studienbeihilfe oder des vom Land an die jeweilige Universität entrichteten Betrags zurückzuzahlen, nach Abzug der Kosten für Dienstleistungen zu Gunsten des Sanitätsbetriebs und des Gesundheitssystems des Landes, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bis zur effektiven Rückzahlung (dies gilt auch bei Nichtabschluss einer Facharztausbildung oder Sonderausbildung in Allgemeinmedizin nach Abschluss der ärztlichen Grundausbildung).
- bei teilweiser Nichterfüllung für jedes Jahr nicht geleisteten Dienstes 17,5 Prozent der ihnen während ihrer Ausbildung vom Land entrichteten Studienbeihilfe oder des vom Land an die jeweilige Universität entrichteten Betrags zurückzuzahlen, nach Abzug der Kosten für Dienstleistungen zu Gunsten des Sanitätsbetriebs und des Gesundheitssystems des Landes, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bis zur effektiven Rückzahlung. Die in Tagen und Monaten geleisteten Dienstzeiten werden zusammengezählt. Geleistete Dienstzeiten von weniger als einem Jahr werden als teilweise Erfüllung anerkannt, so dass der Rückzahlungsbetrag im Verhältnis zu den Monaten und Tagen nicht geleisteten Dienstes anteilmäßig reduziert wird (dies gilt auch nach Abschluss einer Facharztausbildung oder Sonderausbildung in Allgemeinmedizin für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Einstellung der Tätigkeit).
- bei Abbruch der Ausbildung vor Abschluss derselben oder Nichtabschlusses derselben wegen Nichtbestehens der Prüfungen 50 Prozent der ihnen während ihrer Ausbildung vom Land entrichteten Studienbeihilfe oder des vom Land an die jeweilige Universität entrichteten Betrags zurückzahlen, nach Abzug der Kosten für Dienstleistungen zu Gunsten des öffentlichen Landesgesundheitsdienstes laut Absatz 2, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bis zur effektiven Rückzahlung.

- **und erklärt**

darüber informiert zu sein, dass der Rückzahlungsbetrag sich auf die vom Land ausgezahlte Studienbeihilfe in Höhe von Euro 22.500,00 pro Jahr bezieht.

(Datum)

(Unterschrift*)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von LG. Nr. 14/2002 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes für Gesundheitsordnung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Universität Cattolica del Sacro Cuore, Universitäres Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe „Claudiana“, und Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office 365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen



öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Die/Der Unterfertigte _____ hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

(Datum)

(Unterschrift)